Richtlinien zum Gesellschaftlichen Engagement sowie anderer Leistungen

Präambel

Die NRW.BANK stärkt als Förderbank für Nordrhein-Westfalen dessen wirtschafts- und strukturpolitische Entwicklung im Rahmen ihres gesetzlich verankerten Auftrags.

Die NRW.BANK ist politisch neutral. Aufgrund ihrer öffentlichen, insbesondere in § 5 der Satzung der NRW.BANK dargestellten Aufgaben als Förderbank sieht sie sich hierbei in einer besonderen Verantwortung und ist dem Allgemeinwohl verpflichtet.

Den formalen Rahmen bilden die im Folgenden aufgeführten und durch den Verwaltungsrat der NRW.BANK i. S. v. § 15 Absatz 2 Buchstabe h) der Satzung in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 beschlossenen Richtlinien:

1. Leistungen im Rahmen des Gesellschaftlichen Engagements

Im Rahmen ihres Gesellschaftlichen Engagements fokussiert die NRW.BANK die Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die über bankübliche Finanzierungsinstrumente nicht oder nur schwer zugänglich sind.

Die Bank leistet im Rahmen ihres Gesellschaftlichen Engagements weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen an politische Parteien und parteinahe Stiftungen.

Der Fokus liegt auf Engagements rund um die Themen Bildung, Kultur, Jugend und Nachwuchs. Der Umsetzungsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Die Unterstützungen können sowohl in Form einer Spende geleistet oder auch als separate Sponsoring-/Kooperationsvereinbarungen abgewickelt werden. In einzelnen Fällen kommen auch Mitgliedschaften in Frage.

Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erhält die heutige Stiftung „Zukunft NRW“, die als integraler Bestandteil der Aktivitäten im Gesellschaftlichen Engagement der NRW.BANK gesehen wird, einen Betrag von 250.000 € p. a. als Zustiftung zu ihrem Grundstockvermögen und 500.000 € p. a. als Zuwendung für ihre Projektaktivitäten, über die ihr Kuratorium gemäß ihrer Satzung entscheidet.

2. Andere Leistungen

2.1 Spenden, Sponsorings und Mitgliedschaften mit engem fachlichem Bezug

Die einzelnen Fachbereiche können dezentral Spenden oder Sponsorings vergeben, die einen engen fachlichen Bezug aufweisen. Gleiches gilt für Mitgliedschaften mit engem fachlichem Bezug. Diese Spenden, Sponsorings und Mitgliedschaften sind nicht Teil des nach Ziffer 3 vom Präsidial- und Nominierungsausschuss beschlossenen Gesamtbudgets. Das hierfür notwendige Budget wird durch den Vorstand der NRW.BANK jährlich beschlossen und direkt durch die zuständigen Fachbereiche verwaltet.

2.2 Spenden oder andere Zuwendungen im Rahmen besonderer Ausnahmesituationen

In besonderen Ausnahmesituationen kann der Vorstand der NRW.BANK zusätzliche Spenden oder andere Zuwendungen auch außerhalb des unter Ziffer 1 definierten Verwendungszwecks beschließen. Zustimmungsrechte des Präsidial- und Nominierungsausschusses nach Ziffer 1 bleiben unberührt. Unter besonderen Ausnahmesituationen sind dabei zu verstehen:

- Krisen mit landesweiten oder darüber hinaus gehenden Auswirkungen. Das vom Vorstand für diese jeweilige Ausnahmesituation beschlossene Budget darf nicht mehr als 100.000 € betragen.
- Eine besondere Sachlage im Kontext einer außergewöhnlichen geopolitischen Entwicklung im wissenschaftlichen Bereich.

Ein NRW-Bezug sollte auch bei Zuwendungen im Rahmen besonderer Ausnahmesituationen vorhanden sein. Die NRW.BANK soll nicht alleinige Zuwendende sein.

3. Budget- und Maßnahmenplanung, Berichterstattung und Veröffentlichung

Grundsätzlich entscheidet die NRW.BANK im Rahmen ihrer Kompetenzstruktur über die Förderung und Ausgestaltung der Engagements. Einzelengagements von mehr als 150.000 € bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidial- und Nominierungsausschusses.

In der letzten Jahressitzung des Präsidial- und Nominierungsausschusses wird auf Vorschlag der NRW.BANK und im Einvernehmen mit dem Ausschuss das Budget des Gesellschaftlichen Engagements, die grundsätzliche Planung von Maßnahmen und der Budgetverwendung für das Folgejahr beschlossen.

Nach Ende eines Geschäftsjahres wird dem Präsidial- und Nominierungsausschuss ein Bericht über Einzel-Aktivitäten des Gesellschaftlichen Engagements zur Kenntnis gegeben.

Diese Richtlinien sowie die jährliche Berichterstattung werden im Internet der NRW.BANK veröffentlicht.